

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0084/2011
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	22.09.2011
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2146, Gemarkung Amberg, Am Südhang		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Richard Ertl		
Beratungsfolge	12.10.2011	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2146, Gemarkung Amberg abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Amberg IV B2 „Am Südhang“ wird zugestimmt. Für das geplante Vorhaben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Sachstandsbericht:

Mit Vorlage vom 03.08.2011 beantragte die Stadtwerke Amberg Versorgungs -GmbH die Errichtung einer nachgeführten Photovoltaikanlage auf dem nördlich der Straße Am Südhang gelegenen Grundstück Fl. Nr. 2146, Gemarkung Amberg. Die geplante Anlage wird aufgeständert auf einer Stahlstütze mit Betonfundament ausgeführt und ist im nördlichen Grundstücksteil vorgesehen.

Die etwa 6 m hohe Einzelanlage mit einer Photovoltaikfläche von ca. 20,5 m² soll nach dem Anschreiben des Antragstellers „als Versuchs- und Anschauungsobjekt für die Amberger Schulen bereitgestellt werden“ und aufzeigen, dass Photovoltaikanlagen nicht nur auf Dächern effizient eingesetzt werden können.

Der erzeugte Strom soll im Südhangbehälter der Wasserversorgung der Stadt Amberg eingespeist werden.

Planungsrecht:

Das betreffende Grundstück ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Amberg IV B2 „Am Südhang“ als öffentliche Grünfläche dargestellt, auf der außer der bestehenden Anlage (Südhangbehälter der Wasserversorgung der Stadt Amberg) keine weitere Bebauung mehr zulässig bzw. vorgesehen ist.

Die geplante, im nördlichen Bereich der betreffenden Parzelle platzierte Anlage kommt entsprechend außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu liegen. Nach den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind auf diesen Grundstücksflächen lediglich genehmigungsfreie Kleingewächshäuser, Kinderspielgeräte und Pergolen zulässig. Sonstige Nebenanlagen sind ausgeschlossen.

Die geplante Anlage bedarf daher der Zulassung einer Abweichung bzw. einer Befreiung um errichtet werden zu können.

Aufgrund der Randlege des Baugrundstückes zwischen Bergauffahrt und der Straße Am Südhang berührt das geplante Vorhaben zwar städtebauliche Belange, nicht aber die Grundzüge der Bauleitplanung.

Bedingt durch die geringe Bauhöhe der Anlage und aufgrund der umlaufenden Eingrünung des Grundstückes tritt die geplante Anlage nur untergeordnet in Erscheinung. Eine konkrete Störung des Landschaftsbildes ist ebenso wenig wie eine Beeinträchtigung des in der Nähe liegenden Landschaftsschutzgebiets zu befürchten.

Das geplante Vorhaben ist unter diesen Gesichtspunkten mit den Zielen der Bauleitplanung vereinbar. Nachbarlicher Interessen der Stadt Amberg bleiben gewahrt.

Der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Amberg IV B2 „Am Südhang“ für die Errichtung einer Photovoltaikanlage außerhalb der festgesetzten Bauflächen kann daher zugelassen und eine Befreiung erteilt werden.

Bauordnungsrecht:

Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit der vorgesehenen Höhe von etwa 6 m handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne des Art. 55 Bayerische Bauordnung - BayBO. Der Bauantrag wird verfahrensmäßig im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß Art. 59 BayBO behandelt. Für die vorgesehene Abweichung von den Bebauungsplanfestsetzungen wurde im Rahmen der Bauantragstellung eine Befreiung beantragt.

Hans-Georg Wiegel,
kommissarischer Referatsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan ohne Maßstab
- Anlage 2: Bebauungsplanauszug
- Anlage 3: Luftbildausschnitt
- Anlage 4: Beispiel